

**Motion SVP-Fraktion:
«Erweiterung der erkennungsdienstlichen Behandlung»**

Im Polizeigesetz des Kantons St.Gallen finden sich in Art. 12 «Allgemeine Aufgaben» unter anderem nachfolgende zwei Aufzählungen der Aufgaben der Polizeikräfte:

- Die Polizeikräfte wirken bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit und treffen bei unmittelbarer Gefährdung oder Störung die unaufschiebbaren Massnahmen.
- Die Polizeikräfte unterstützen die Unfall- und Verbrechenverhütung.

Art. 33 und 34 des Polizeigesetzes legen den Begriff und die Voraussetzungen für die erkennungsdienstliche Behandlung fest.

Es hat sich gezeigt, dass der Katalog nicht mehr ausreichend ist und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Begründung:

Personen, welche ein Vergehen oder Verbrechen begehen, planen und durchführen wollen, nehmen keine Rücksicht auf Grenzen, weder kantonal noch international. Der Kanton St.Gallen ist ein Grenzkanton mit mehreren Grenzstellen gegen Osten, welche oftmals als Einreise für Kriminaltouristen genutzt werden.

Mit der jetzigen Gesetzgebung ist es den Organen im Kanton St.Gallen nicht möglich, Personen strafrechtlich zu verfolgen und dadurch erkennungsdienstlich zu behandeln, welche mit verdächtigen Gegenständen oder Diebeswerkzeug angehalten werden.

Eine solche gesetzliche Grundlage besitzt beispielsweise der Kanton Graubünden (Art. 11 und Art. 36b des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden).

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Nachtrag zum Polizeigesetz zu unterbreiten, in welchem der Katalog zur erkennungsdienstlichen Behandlung erweitert wird. Dies in Anlehnung von Art. 11 und 36b an das Polizeigesetz des Kantons Graubündens.»

2. Dezember 2015

SVP-Fraktion